



Version 1. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.510 | 178.710 | 211.450 | **211.620** | 211.640 | 640.010 |
700.010 | 702.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 1a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt

- a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell;
- b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Obereggi.

II.

1.

Änderung Gebührenverordnung (GebV) vom 24. Juni 2019:

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Grundbuchauszüge und Bescheinigungen der für das Grundbuch zuständigen Stelle betragen die Gebühren 20.-- bis 600.--.

2.

Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:

Art. 1 Abs. 1

¹ Urkundspersonen sind:

- b) (geändert) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter;

Art. 1c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchverwalter von Appenzell und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Appenzell nehmen öffentliche Beurkundungen im inneren Landesteil vor, der Grundbuchverwalter von Oberegg und der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle von Oberegg im Bezirk Oberegg.

Art. 1d Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- b) (geändert) die Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stellen und ihre Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;

3.

Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:

Art. 7 Abs. 1

¹ Eine Zwischenrevision der Grundstückschätzungen findet statt:

- d) (geändert) auf Veranlassung der für das Grundbuch zuständigen Stelle;

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen werden vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

4.

Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:

Art. 1a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ In dieser Verordnung gilt als Grundbuchamt

- a) im inneren Landesteil das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell;
- b) im äusseren Landesteil das Grundbuchamt Obereggi.

5.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der für das Grundbuch zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuch zuständigen Stellen melden der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

² Die für das Grundbuch zuständigen Stellen machen die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechtes für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

6.

Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Die Genehmigungsbehörde meldet der Schätzungskommission, der für das Grundbuch zuständigen Stelle, dem Steueramt und dem Bezirk der gelegenen Sache rechtskräftige Einzonungen, die Bewilligungsbehörde rechtskräftige Abparzellierungen.

Art. 87c Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuch zuständige Stelle meldet dem Bezirk, der Baubewilligungsbehörde und dem Steueramt der gelegenen Sache Handänderungen von Grundstücken, die der Mehrwertabgabe unterliegen, das Steueramt dem Bezirk die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt für solche Grundstücke und die Baubewilligungsbehörde die Überbauung solcher Grundstücke.

7.

Änderung Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG) vom 20. Juni 2016:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% meldet die für das Grundbuch zuständige Stelle der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2021 in Kraft.